



Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses des
06. Stadtbezirkes - Sendling
Herrn Markus Lutz
Meindlstr. 14
81373 München

20.05.2021

Aufstellung der Wertstoffcontainer Wackersbergerstraße 60 wieder an den ursprünglichen Ort (Kidlerplatz, Eingang Parkanlage), wenn möglich als Unterflurcontainer, nach der Sanierung der Kita am Kidlerplatz.

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01797 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 06 – Sendling vom 01.02.2021

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,
lieber Markus,

der Bezirksausschuss 06 - Sendling fordert mit dem oben genannten Antrag die Landeshauptstadt München (LHM), Kommunalreferat, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) auf, die Wertstoffcontainer an der Wackersbergerstraße 60 nach der Sanierung der Kita am Kidlerplatz wieder an den ursprünglichen Ort (Kidlerplatz, Eingang Parkanlage) aufzustellen, wenn möglich als Unterflurcontainer.

Der Antrag wird damit begründet, dass der derzeitige Standort nur als Zwischenlösung diene, bis die Bauarbeiten rund um das Tagesheim für Kinder am Kidlerplatz beendet sind, da die anderen Container in der Wackersbergerstraße regelmäßig überfüllt seien. Mit Beendigung der Bauarbeiten müssten die Container wieder an ihren ursprünglichen Standort am Kidlerplatz verlagert werden, bestenfalls als Unterflurcontainer.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, weil die Bearbeitung aller Fragestellungen zu Einrichtung und Betrieb von Wertstoffsammelstellen zu den laufenden Geschäften des AWM gehört. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

Wir haben das Baureferat – Gartenbau um Stellungnahme gebeten, ob die Wertstoffcontainer, welche sich aktuell an der Wackersbergerstraße 60 befinden, zurück an den ursprünglichen Standort versetzt werden können. Das Baureferat – Gartenbau sieht eine Umsetzung kritisch,

Denisstraße 2
80335 München
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
kristina.frank@muenchen.de

da der Grund an das Referat für Bildung und Sport (RBS) für die Kita übertragen wurde. Das RBS nimmt wie folgt Stellung:

„Das Referat für Bildung und Sport kann hinsichtlich der wahrzunehmenden Belange dem o. a. BA-Antrag aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

- 1. Die für die Wertstoffinsel lt. BA-Antrag vorgesehene Fläche wurde im Zuge der Errichtung der Kindertageseinrichtung an der Wackersbergerstr. 71 durch das Baureferat zwecks Überplanung mit einrichtungsbezogenen Nebenanlagen (Müllhaus und Anlieferzone) sowie Vegetationsflächen abgetreten (siehe Lage-/Freianlagenplan).*
- 2. Die Situierung einer Wertstoffcontaineranlage im direkten Umfeld einer Kindertageseinrichtung ist hinsichtlich der für Kleinkinder entstehenden Gefahren- und Unfallrisiken grundsätzlich nicht vereinbar. So ist neben den insbesondere durch „wilde Müllentsorgung“ (Glasbehälter, Verpackungen/Dosen) ausgehenden Gefahren für Kleinkinder auch ein erhöhtes Unfallrisiko durch sich kreuzenden kinderbezogenen Bring-/ Hol- sowie Ausflugsverkehr mit dem bei der Leerung der Wertstoffcontainer erforderlichen LKW-Rangierverkehr nicht auszuschließen.*

Aufgrund den bei der Nutzung und Leerung der Wertstoffcontainer ausgehenden Lärmemissionen wird die analoge Anwendung des zur Wohnbebauung maßgebenden Mindestabstandes von Wertstoffinseln von 12 Metern auch für Kindertageseinrichtungen als bindend angesehen, um die Nutzungszwecke einer Kindertageseinrichtung, u.a. mit den Ruhe- und Schlafenszeiten der Kleinkinder, nicht zu gefährden.“

Unterflurcontainer:

Die Müllgebühren, die die LHM nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Abfuhr aller Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben) erhebt, sollen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten verwendet werden. Gebührenrechtlich ansatzfähig sind die Kosten, die für die betriebliche, d. h. für die von der öffentlichen Einrichtung erbrachten Leistungen entstehen. Betriebsbedingt sind also Kosten nur, soweit sie für die von der öffentlichen Einrichtung der Stadt erbrachten Leistungen der hoheitlichen Abfallwirtschaft anfallen.

Der AWM als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) entsorgungspflichtig für Abfälle aus privaten Haushalten, es sei denn, die Abfälle unterliegen einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht im Rahmen der Produktverantwortung von Herstellern und Vertreibern von Produkten.

Eine entsprechende Regelung enthält das sog. Verpackungsgesetz (VerpackG). Danach ist die Sammlung und Verwertung von Verpackungen den sog. Dualen Systemen zugewiesen.

Bei den insoweit entstehenden Kosten handelt es sich daher nicht um betriebsbedingte Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung AWM, sodass die LHM für diese Kosten keine Gebühren erheben kann. Die Münchner Gebührenzahler_innen haben einen Anspruch darauf, nur mit betriebsbedingten Kosten belastet zu werden. Daher ist die Abdeckung jeglicher, im

Rahmen des Dualen Systems entstandener Kosten und somit auch der Kosten für den Einbau und den Betrieb von Unterflurcontainern für Wertstoffe, über die Abfallgebühr unzulässig.

Die vier Unterflurcontainerstandorte, die der AWM bisher realisiert hat, wurden aus den Gewinnen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) des AWM finanziert. Eine Verwendung von Überschüssen für nicht hoheitliche Zwecke der Abfallwirtschaft ist nach Aussage des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) zulässig, wenn die Überschüsse aus rein gewerblichen Tätigkeiten stammen und sie nicht gebührenmindernd anzusetzen sind. Diese Überschüsse sind jedoch mit Ablauf des Jahres 2020 aufgebraucht, so dass keine weiteren finanziellen Mittel mehr für die Finanzierung des Einbaus weiterer Unterflurcontainer für Wertstoffe zur Verfügung stehen.

Seitens des AWM wurden bereits diverse andere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft, allerdings ohne Erfolg. Eine Finanzierung von Unterflurcontainern ist weder über das Stadtbezirksbudget, noch über die Dualen Systeme möglich, da diese eine Finanzierung von Unterflurcontainern generell ablehnen.

Eine letzte Möglichkeit wäre eine Finanzierung über den städtischen Hoheitshaushalt. Eine entsprechende Entscheidung müsste der Münchner Stadtrat treffen. Der AWM erarbeitet aktuell eine entsprechende Beschlussvorlage.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 06 – Sendling vom 01.02.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit besten Grüßen

gez.

Edwin Grodeke
Vertreter der Referentin